

0065-14/02

DIE PRÄSIDENTIN
DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES

5300 BONN 1. 8. 8. 1990

Vorsitzende des Ausschusses
"Deutsche Einheit"

Frau
Gisela Sept-Hubrich
Fraktion der SPD
Volkskammer der Deutschen
Demokratischen Republik
Haus der Parlamentarier
Marx-Engels-Platz

DDR - 1020 Berlin

Sehr geehrte Frau Kollegin,

für Ihr Schreiben vom 28. Juni 1990 danke ich Ihnen.

Das von Ihnen angesprochene Thema der Regelungen beim Schwangerschafts-
konflikt ist auch nach meiner Auffassung von besonderer Dringlichkeit. Die
Fraktionen im Ausschuß "Deutsche Einheit" habe ich unverzüglich unterrichtet.

Meine persönliche Meinung in der Sache ist aus einem Manuskript vom 23. Juli
1990 ersichtlich, das ich zur Unterrichtung beifüge. Im Ausschuß "Deutsche
Einheit" des Deutschen Bundestages ist das Thema erst kurz andiskutiert wor-
den. Sollte ein zweiter Staatsvertrag sich auch damit befassen, wird es natürlich
Gegenstand der Ausschußberatungen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hese

Rita Süßmuth

Prof. Dr. Rita Süßmuth

Prof. Dr. Rita Süßmuth

23. 07. 90

Schutz des ungeborenen Lebens im geeinten Deutschland

Ein dritter Weg

Für die Beratung des 2. Staatsvertrags (Einigungsvertrag) ist eines der zentralen Probleme die Vereinheitlichung der Regelungen zum Schutz des ungeborenen Lebens; diese ist nicht nur aus verfassungsrechtlichen, sondern auch aus tatsächlichen Gründen dringend geboten, denn zu schützen sind Wert und Würde des ungeborenen Lebens. Gerade in dieser wichtigen Frage sollte im geeinten Deutschland einheitliches Recht gelten.

Die Diskussion verengt sich derzeit auf die Alternative zwischen der Indikationslösung des bundesdeutschen Strafrechts und der Fristenlösung des DDR-Rechts. Die Reduzierung der Debatte auf lediglich diesen Aspekt wird dem eigentlichen Problem, nämlich der Verstärkung des Schutzes des ungeborenen Lebens nicht gerecht. Der Einführung der Fristenregelung in einem geeinten Deutschland steht nicht nur die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entgegen, sie wäre auch ethisch nicht vertretbar. Diese Regelung wird weder der Frau noch dem Schutz des ungeborenen Lebens gerecht.

Auch die in der Bundesrepublik geltende Indikationslösung der §§ 218 ff. StGB wird als unzureichend empfunden, weil sie einen wirksamen Schutz des ungeborenen Lebens nicht hinreichend gewährleistet. Auch das in der Bundesrepublik geltende Recht hat es weder vermocht, den Schutz des ungeborenen Lebens zu sichern noch Frauen und/oder Paaren im Schwangerschaftskonflikt die notwendigen Hilfen in gesicherter und zulänglicher Weise zu bieten.

Deshalb sollte ausgehend von dem Schutzgut des ungeborenen menschlichen Lebens und den Schwangerschaftskonflikten der Frauen ein dritter Weg diskutiert werden.

Wenn es Konsens ist, daß wir mehr Entscheidung für das Leben brauchen, dann erfordert das ein ausgeprägtes Bewußtsein für Wert und Würde menschlichen Lebens in all seinen Phasen, materielle und ideelle Hilfen und ein kinderfreundliches Klima.

Wir wollen und brauchen einen wirksameren und umfassenderen Schutz menschlichen Lebens, durch den heute bestehende Konfliktlagen für die Frauen reduziert, Kriminalisierung betroffener Frauen vermieden und die Hilfe für das Leben in das Zentrum aller Maßnahmen zum Schutz des Lebens gerückt werden.

Staat und Gesellschaft sind zum Rechtsschutz des höchsten Rechtsgutes Leben verpflichtet. Sie sind auch verpflichtet, diesen Rechtsschutz wirksam durchzusetzen. Dazu ist jedoch auch vom Bundesverfassungsgericht gesagt, daß das Mittel des Strafrechts vom Gesetzgeber nur dann eingesetzt werden muß, wenn der von der Verfassung gebotene Schutz auf keine andere Weise erreicht werden kann. Die Drohung mit strafrechtlicher Ahndung wird vom Bundesverfassungsgericht nur als ultima ratio angesehen.

"Der Gesetzgeber kann die grundsätzlich gebotene rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs auch auf andere Weise zum Ausdruck bringen als mit dem Mittel der Strafdrohung. Entscheidend ist, ob die Gesamtheit der dem Schutz des ungeborenen Lebens dienenden Maßnahmen einen der Bedeutung des zu sichernden Rechtsgutes entsprechenden tatsächlichen Schutz gewährleistet." (BVerfGE 39, 1 ff./insbesondere S. 46 ff.)

Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, daß die bisher angebotenen Beratungs- und Hilfsangebote nicht ausreichen, um die Notwendigkeit einer

Strafandrohung gänzlich zu beseitigen. Innerhalb des Anwendungsbereichs von Strafandrohungen stehen dem Gesetzgeber jedoch Gestaltungsräume zu. Dabei wird der Spielraum für den Verzicht auf Strafandrohung umso größer je umfassender die Beratungs- und Hilfsmaßnahmen sind, die einen Schutz des ungeborenen Lebens außerhalb einer strafrechtlichen Norm gewährleisten können.

Für eine Neuregelung sollte gelten:

Der Schutz des menschlichen Lebens ist eine umfassende Aufgabe, d. h.,

1. das menschliche Leben muß in all seinen Phasen und all seinen heutigen Gefährdungen gesehen werden;
2. sein Schutz ist eine Aufgabe aller, nicht nur der betroffenen Frau und ihres Partners oder Ehemannes, sondern des einzelnen Bürgers und der Bürgerin, der Familien, der freien Kräfte der Gesellschaft und des Staates, d. h., des Bundes, der Länder und der Gemeinden in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. Die konkreten Hilfen müssen als Ausdruck der Verpflichtung mit Rechtsanspruch versehen sein;
3. Schutz und Hilfe müssen als ein Ganzes gesehen werden, sie müssen individuell Kind wie Mutter (Familie) umfassen, dürfen nicht auf bestimmte vor- und nachgeburtliche Phasen beschränkt sein, müssen Verpflichtung für viele Politikbereiche sein. (Sozial-, Frauen-, Familien-, Bildungs-, Arbeitsmarkt-, Asylpolitik).

Der Vorschlag lautet im Überblick:

1. Betonung des Verfassungsrangs des Schutzes des ungeborenen Lebens durch ausdrückliche Aufnahme in Art. 2 Abs. 2 GG.

2. Schaffung eines umfassenden Gesetzes zum Schutz des Lebens (LEBENS-SCHUTZGESETZ), in dem folgende 5 Problembereiche geregelt werden sollen:

- a) Embryonenschutz
- b) Schutz des ungeborenen Lebens - Schwangerschaftskonfliktlagen
- c) Organverpflanzung
- d) Schutz des behinderten menschlichen Lebens
- e) Schutz des sterbenden Lebens

Zu 1. GG-Änderung:

In Art. 2 Abs. 2 GG soll nach Satz 2 eingefügt werden:

"Das ungeborene, das behinderte und das sterbende menschliche Leben stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung".

Zielrichtung einer gesetzlichen Neuregelung muß es sein, den Schutz des ungeborenen Lebens zu verbessern. Zwar umfassen die Art. 1 und 2 des Grundgesetzes auch den Schutz des Lebens. Dem Auftrag zu einem umfassenden Lebensschutz ist jedoch auch explizit Verfassungsrang einzuräumen. Durch eine Ergänzung zu Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ist expressis verbis sowohl das ungeborene als auch das behinderte als auch das sterbende Leben dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung zu unterstellen.

Unter den Parteien in der Bundesrepublik Deutschland besteht weitgehende Einigkeit darüber, dem Umweltschutz Verfassungsrang einzuräumen. Es würde unserem Verständnis vom Menschen eklatant widersprechen, wollte

man dem Schutz des ungeborenen und des geborenen Lebens einen niedrigeren Rang in der Verfassungsordnung zumessen.

Zu verantworten ist eine solche Grundgesetzergänzung allerdings nur, wenn die Gesamtheit der Regelungen deutlich macht, daß es der Gesetzgeber nicht bei einem blossen Programmsatz in der Verfassung bewenden lassen will, sondern auch in der Durchführung der ausfüllenden gesetzlichen Bestimmungen eine substantielle Verbesserung für den Schutz des ungeborenen Lebens eintritt.

Der Einwand, daß der Schutz des menschlichen Lebens und des ungeborenen Lebens bereits durch Art. 2 des Grundgesetzes gewährleistet ist, gilt analog auch für den Umweltschutz. Eine explizite Aufnahme der genannten Bereiche erscheint sinnvoll und notwendig:

1. weil es einen Zugewinn an Erkenntnis über Beginn und Entwicklung menschlichen Lebens gibt, der 1949 noch nicht vorlag;
2. weil angesichts der heutigen Möglichkeiten der Wissenschaft Wert und Würde menschlichen Lebens des erweiterten Schutzes bedürfen;
3. weil der Lebensschutz des ungeborenen, behinderten und sterbenden Lebens in einem säkularen Rechtsstaat unabhängig von Religion und Weltanschauung verbindlich zu regeln ist;
4. weil die explizite Vereinbarung im Grundgesetz nicht nur dem Rechtsschutz dient, sondern der Bewußtseinsbildung und dem verantwortlichen Umgang mit dem menschlichen Leben.

Lebensschutz darf nicht nur auf die Frage des Schwangerschaftsabbruches reduziert betrachtet werden. Das menschliche Leben ist das höchste staatliche Schutzgut. Es kommt deshalb darauf an, Lebensschutz umfassend zu begreifen, umfassend vom Embryonenschutz bis hin zum Schutz des sterbenden

Lebens. Nur eine umfassende Betrachtungsweise wird diesem staatlichen Auftrag der Verfassung gerecht.

Deshalb wird vorgeschlagen, alle Regelungen, die die oben genannten Bereiche betreffen - einschließlich der mit ihnen verbundenen Leistungsgesetze und der Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften - in einem einzigen LEBENSCHUTZGESETZ zusammenzufassen. Dies ermöglicht in der Zusammenschau mit der ausdrücklichen Hervorhebung in Art. 2 Abs. 2 GG eine erhebliche Steigerung sowohl der Bedeutung des Lebensschutzes in allen Phasen menschlichen Lebens als auch der Rechtsklarheit.

Für den 2. Staatsvertrag ist jetzt vor allem die Regelung des Schutzes des ungeborenen Lebens von Bedeutung. Auf diesen Abschnitt sollen sich die nachfolgenden Überlegungen konzentrieren.

Der zweite Abschnitt LEBENSCHUTZGESETZ soll alle im Zusammenhang mit dem Schutz des ungeborenen Lebens stehenden Fragen regeln:

1. Förderung der Sexualaufklärung einschließlich der Verhütungsberatung

Unverkennbar ist die Notwendigkeit, Sexualerziehung und die Kenntnisse über Verhütung zu intensivieren. Dabei geht es zum einen um verantworteten Umgang mit Sexualität, um die Verantwortung von Mann und Frau sowie die Kenntnis unterschiedlicher Verhütungsmethoden. Eine generelle Freigabe von Kontrazeptiva ist medizinisch nicht vertretbar. Es bedarf gerade der medizinisch abgesicherten Entscheidung über eine gesundheitsverträgliche Verhütungsmethode. Neu zu entscheiden ist auch, in welchen Fällen eine für die Frau kostenfreie Verordnung von Kontrazeptiva angezeigt ist.

Da wir aber auch wissen, daß ein Teil der Frauen trotz Sexualaufklärung und guten Bildungsstandes dennoch ungewollt schwanger werden, sind die Gründe für unzureichende Verhütung genauer zu untersuchen.

2. Sozialeleistungen des Staates zum Schutz des ungeborenen Lebens:

Der Lebensschutz kann nicht wirksam ohne sozial flankierende Maßnahmen verbessert werden. Die deutsche Einigung muß Anlaß sein, bei Hilfe und Beratung zugunsten von Mutter und Kind in eine neue Größenordnung verbindlich vorzustoßen. Soll die Entscheidung für das Kind gestärkt werden, so müssen diese Hilfen mit Rechtsanspruch versehen sein.

Die Beratung muß in besserer Weise als bisher mit Hilfe gekoppelt sein. Wenn man davon ausgeht, daß auch das ungeborene Leben der Gesellschaft und dem Staat anvertraut ist, dann muß der Staat auch denjenigen, die zur Beratung und Hilfe für die Schwangeren berufen sind, Verfügungsmöglichkeiten über entsprechende Hilfen anvertrauen. Ein Ziel sollte es sein, Frauen und Paaren im Schwangerschaftskonflikt eine auf ihre Notlage zugeschnittene Gesamtheit von Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen anzubieten, damit sie sich konkret mit diesem Hilfsangebot auseinandersetzen und nach einer solchen Auseinandersetzung ihrer Verantwortung gemäß handeln können.

Dabei sind über die konkreten sozialen Hilfen im Schwangerschaftskonflikt auch die sozialen Grundlagen für eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft zu verbessern. Die Kommission "Familien- und kinderfreundliche Politik" der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag wird hierzu im Herbst 1990 ein umfangreiches Maßnahmenpapier vorlegen.

Exemplarisch sind hier zu nennen:

- kein Regreß auf die Eltern bei der Sozialhilfe;
- Erhöhung des Kindergeldes;
- Ausweitung des Erziehungsgeldes/Erziehungsurlaub bis zum 3. Lebensjahr;

- Umwandlung der Hilfeleistungen aus der Stiftung "Mutter und Kind" in einen Rechtsanspruch durch Bundes- und Landesleistungen;
- Kinderbetreuung;
- nachzuholende Berufsausbildung und Wiedereingliederungsmaßnahmen nach der Familienphase;
- Teilzeitarbeit
- Wohnung.

3. Beratungsangebot verbessern

Das Beratungsangebot in den Bereichen

- Verhütung,
 - Schwangerschaftskonflikt und
 - Nachsorge
- ist zu verbessern.

Die vorhandenen Beratungsstellen sind vielfach überlastet und personell unzureichend ausgestattet. Ihnen muß großzügig geholfen werden.

Die Aus- und Fortbildung des Beratungspersonals muß qualitativ und quantitativ ausgebaut werden.

Vor allem muß in der DDR so schnell wie möglich ein flächendeckendes Beratungsnetz geschaffen werden unter Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität, d. h. öffentlicher Förderung aller freien Träger, die dazu einen Beitrag leisten können. Der Neuanfang gibt die Chance, Beratung und Hilfe in einer

effektiveren Weise zu koordinieren, als dies bisher trotz der aufopferungsvollen Arbeit in den Beratungsstellen der Bundesrepublik Deutschland geschieht.

Während die Beratung über Verhütungsmaßnahmen nur auf freiwilliger Basis geschehen kann, sollte die Beratung im Schwangerschaftskonflikt und bei der Nachsorge zur Pflicht gemacht werden. Eine Beratungspflicht widerspricht weder der Würde noch dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren. Die Verantwortung der Schwangeren muß in einer Weise, die mit der Wertordnung des Grundgesetzes übereinstimmt, gestärkt werden. Wer in einer Frage, in der es um Leben und Tod eines ungeborenen Kindes geht, nicht bereit ist, sich ausführlich und sachkundig beraten zu lassen, dem kann man nur schwerlich anerkennen, daß er seine Verantwortung wahrgenommen hat.

Es gibt viele Pläne und Überlegungen zu umfassenden effektiven Hilfs- und Beratungsmaßnahmen in Bund, Ländern und Gemeinden sowie bei den freien Trägern. Der Bundestag hat am 18. Januar 1990 über diese Fragen diskutiert, alle Kirchen in der Bundesrepublik haben in der Erklärung "Gott ist ein Freund des Lebens" vom 30. November 1989 detailliert zu diesen Fragen Stellung genommen.

Die im Staatsvertrag zwischen beiden deutschen Staaten in Art. 25 vorgesehene Anschubfinanzierung für die Sozialunion beschränkte sich verständlicherweise auf die Arbeitslosen- und die Rentenversicherung. Es ist an der Zeit, jetzt eine fühlbare Starthilfe bei einem Ausbau der Förderungsmaßnahmen für Mutter und Kind zu leisten, deren finanzieller Gesamtaufwand für 1990 und 1991 zusammen auf bis zu 5 Milliarden DM anzusetzen ist. Dies ist gut angelegtes Geld, weil es eine langfristig wirksame Investition in mehr Menschlichkeit darstellt.

4. Indikationen für den straffreien Schwangerschaftsabbruch

Die Indikationen für den straffreien Schwangerschaftsabbruch werden in das umfassende Lebensschutzgesetz übernommen.

a) medizinische und eugenische Indikation

Wie bisher geregelt, aber mit Verkürzung der Frist bei der eugenischen Indikation von 22 auf 12 Wochen, da die 22-Wochen-Frist weder den Frauen zumutbar noch nach dem heutigen Stand medizinisch notwendig ist.

Zum Schutz des ungeborenen Lebens gehört auch der Schutz des ungeborenen behinderten Lebens. Bei der sogenannten eugenischen Indikation des § 218 a, Abs. 2 Ziff. 1 StGB ist zu berücksichtigen, daß eine Frist von 22 Wochen seit der Empfängnis, in der ein Schwangerschaftsabbruch möglich sein soll, so wie sie § 218 a Abs. 3 StGB vorsieht, weder unter ethischen Gesichtspunkten vertretbar noch aus medizinischer Sicht notwendig ist. Nach dem heutigen Stand der medizinischen Forschung sind Schädigungen des Gesundheitszustandes eines Kindes infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt von dem Gewicht, das einen Schwangerschaftsabbruch rechtfertigen könnte, mit den verfügbaren diagnostischen Methoden in einer erheblich kürzeren Frist erkennbar. Es ist ethisch nicht vertretbar, daß eine Frist für den Schwangerschaftsabbruch zulässig ist, die sich mit dem Zeitraum überschneidet, in dem die Bemühungen der frühgeburtlichen Medizin eingesetzt werden können. Daher ist auch bei der eugenischen Indikation die 12-Wochen-Frist vorzuschlagen.

b) kriminologische Indikation

wie bisher geregelt.

c) Notlagen-Indikation

Gehen wir davon aus, daß es gilt, ungeborenes Leben zu schützen und die Frauen in ihrer Notlage nicht allein zu lassen, so kommt es darauf an, im Konflikt Beratung und Hilfe zu leisten. Ziel der obligatorischen Beratung muß es sein, den Konflikt zwischen dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes und den Bedrängnissen der Frau deutlich zu machen, die Probleme eingehend zu reflektieren und über die ihr zustehenden sozialen Ansprüche gegen den Staat zu informieren, um auf diese Weise zu einer verantworteten Entscheidung zu kommen. Die Frau muß - wenn gewollt, mit ihrem Ehemann oder Partner - den Konflikt bearbeiten, sie muß aber auch wissen, auf welche gesellschaftlichen Hilfen sie rechnen kann. Den Gewissensentscheid kann ihr niemand abnehmen. Sie ist die Hauptbetroffene und sollte nach Beratung mit Dritten auch die persönliche Verantwortung tragen und die Entscheidung treffen.

Die Frau hat den Schwangerschaftsabbruch unter Vorlage der Beratungsbescheinigung, die den Inhalt der Beratung zusammenfaßt, bei einem Arzt ihrer Wahl vornehmen zu lassen.

Nach der Pflichtberatung soll die Frau 3 Tage Zeit haben, ihre Entscheidung zu überdenken. Erst nach diesen Karenztagen ist ein Abbruch zulässig. Ein Schwangerschaftsabbruch ohne die vorherige Beratung bleibt strafbewehrt.

Grundsätzlich ist kein Arzt verpflichtet, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen. Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, müssen den Eingriff im Sinne einer Indikation letztlich selbst verantworten können.

Die Nachsorge soll verbindlich in das Beratungsgefüge aufgenommen werden, um durch eine umfassende sekundäre Prävention eine Wiederholung des Konfliktfalles zu vermeiden. Dazu gehört ggf. auch die Entscheidung, ob Verhütungsmittel kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen.

Der Regelungsgehalt der §§ 218 bis 219 d StGB wird somit in das Lebensschutzgesetz aufgenommen und aus dem StGB gestrichen.

Die Regelung von Straftatbeständen außerhalb des StGB ist als sogenanntes "Nebenstrafrecht", beispielsweise im Betäubungsmittelgesetz, gängige Gesetzgebungspraxis. Gerade im Bereich des Schutzes des ungeborenen Lebens scheint diese Art der Regelung von Strafvorschriften angezeigt, weil auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hier Strafe lediglich als ultima ratio angesehen werden kann.

Durch eine Eingliederung der Strafvorschriften in das Lebensschutzgesetz wird somit erreicht

- Unterstreichung des Satzes "Helfen statt strafen" durch die Gesetzes-systematik
- erhöhte Rechtsklarheit für die betroffenen Frauen und Ärzte, da die Strafvorschriften im Kontext der übrigen Vorschriften zum Schwangerschaftskonflikt stehen
- Angleichung an das europäische Ausland, wo die Vorschriften über den Schwangerschaftsabbruch in der Regel ebenfalls nicht im Strafgesetz, sondern in eigenen Gesetzen geregelt sind.

Diese Lösung bewirkt, daß der strafrechtliche Schutz des ungeborenen Lebens als das betrachtet wird, was er auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist, nämlich Prävention und die ultima ratio. Die Verantwortung der Frauen wird gestärkt und auch in dem Prozeß der Entscheidung ernst genommen. Der Staat entzieht sich nicht durch die blasse

Strafandrohung aus der Verantwortung für den Schutz des ungeborenen Lebens.

Damit wäre diese Lösung auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Einklang zu bringen. Es handelt sich um einen dritten Weg, der weder die Fristenlösung einführt noch die Mängel der Indikationslösung beibehält, sondern versucht, durch ernsthafte und obligatorische Beratung und Ausweitung des Hilfsangebotes mit Rechtsanspruch den Schutz des ungeborenen Lebens zu verbessern.

Mit diesem Vorschlag soll der Lebensschutz umfassend verbessert, die Konfliktlagen der Frauen reduziert und dem Gebot des Bundesverfassungsgerichts, dem Schutz des ungeborenen Lebens einen besonderen Rang einzuräumen, entsprochen werden.

Die Strafandrohung für die Frau wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt, vorrangig sind die Maßnahmen zur Erhöhung des Lebensschutzes im rechtlichen Regelungsbereich, im öffentlichen Bewußtsein sowie im Umgang mit dem menschlichen Leben.